

Gabriele Faller  


per E-Mail:  


BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)  
[pr3@bmk.gv.at](mailto:pr3@bmk.gv.at)

**Mag. Julia Hackl**  
Sachbearbeiter:in

[JULIA.HACKL@BMK.GV.AT](mailto:JULIA.HACKL@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 657436  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.239.953

Wien, 4. April 2023

## **Betreff: Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz zu „Offenlegung des Schriftverkehrs mit dem ORF [#2857]“, vom 25.03.2023**

Sehr geehrte Frau Faller,

das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) teilt in Entsprechung des § 1 Abs. 1 iVm § 3, 1. Satz Auskunftspflichtgesetz zu Ihrer im Betreff genannten Anfrage wie folgt mit:

Gemäß § 1 Abs. 1. Auskunftspflichtgesetz haben die Organe des Bundes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Unter Auskünften im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes sind Wissenserklärungen von Verwaltungsorganen zu verstehen, die gesichertes Wissen mitteilen, das ihnen durch ihre amtliche Tätigkeit bekannt geworden ist und das nicht erst ermittelt oder beschafft werden muss (VwGH, GZ 90/18/0193, RS 3 und 4).

Es darf außerdem darauf hingewiesen werden, dass der Begriff „Auskunft“ die Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörde, nicht aber die Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens umfasst. Den Behörden wurde im Wege der Auskunftspflicht nicht eine Verpflichtung überbunden, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit (letztlich) zu rechtfertigen. (VwGH 08.04.2019, Ra2018/03/0124).

Überdies dient das AuskunftspflichtG nicht dazu, ein Unbehagen etwa an den Bescheiden oder der Vorgangsweise von Behörden zu artikulieren (vgl. VwGH 28.6.2006, 2002/13/0133, VwSlg. 8155 F).

Aus Ihrem Antrag vom 25.03.2023 lassen sich keine konkreten Fragen zur Tätigkeit der Behörde ableiten. Die Anfrage zielt vielmehr darauf ab, die Behörde zur Wertung von Tatsachen bzw. zur Begründung und Rechtfertigung behördlichen Handelns/Unterlassens zu veranlassen und ganz allgemein Unmut kundzutun– dies ist inhaltlich keiner Auskunft im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes zugänglich.

Der Vollständigkeit halber darf außerdem allgemein angemerkt werden, dass das AuskunftspflichtG ungeeignet ist, um eine Akteneinsicht durchzusetzen (VwGH 88/14/0198).

Ihr Begehren auf

*„Übermittlung und Veröffentlichung aller schriftlichen Kommunikation (email oder postalisch) zwischen der Bundesregierung sowie allen (aktiven und nicht mehr aktiven) Bundesministerinnen/Bundesminister, allen (aktiven und nicht mehr aktiven) Staatssekretärinnen/Staatssekretäre, allen (aktiven und nicht mehr aktiven) Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (ebenso der Geschäftsstelle für die Gesamtstaatliche Covid-Krisenkoordination), allen (aktiven und nicht mehr aktiven) Mitgliedern des Nationalen Impfgremiums, allen Expertinnen/Experten der Arbeitsgruppe Safety Board) und dem ORF.“*

kann nicht als Begehren auf Antrag einer Informationserteilung gemäß AuskunftspflichtG gewertet werden, da Informationsbegehren konkrete Fragen und Informationen zum Tätigkeitsbereich der Behörden betreffen müssen und keinen derart hohen Abstraktionsgrad aufweisen können.

Es darf diesbezüglich auch angemerkt werden, dass der VwGH im Erkenntnis vom 25.5.2020, Ra 2020/11/0031, unter Bestätigung seiner ständigen Rechtsprechung erneut bekräftigte, dass das Recht auf Auskunft gemäß Art 20 Abs 4 B-VG und den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder keinen Anspruch auf Akteneinsicht einräumt.

Abschließend wird mitgeteilt, dass davon ausgegangen wird, dass Ihr im Schreiben vom 25.03.2023 genannter Eventualantrag auf Ausstellung eines Bescheides gemäß § 4 AuskunftspflichtG aufgrund der nunmehr erteilten Information hinfällig ist. Sollte dies nicht zutreffen, haben Sie die Möglichkeit, dies der Behörde gegenüber binnen 10 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens kundzutun.

Für die Bundesministerin:

Mag. Evelyn Schögl

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2023-04-11T09:27:14+02:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>